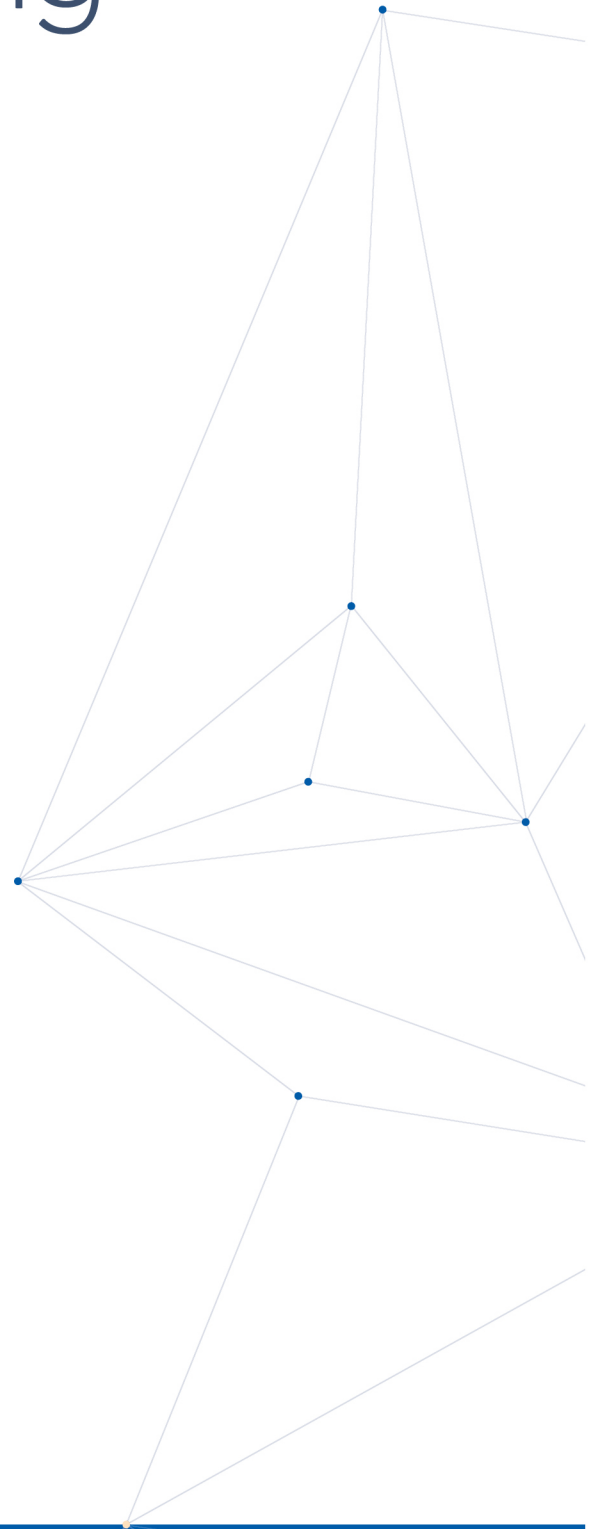


Data Processing Agreement

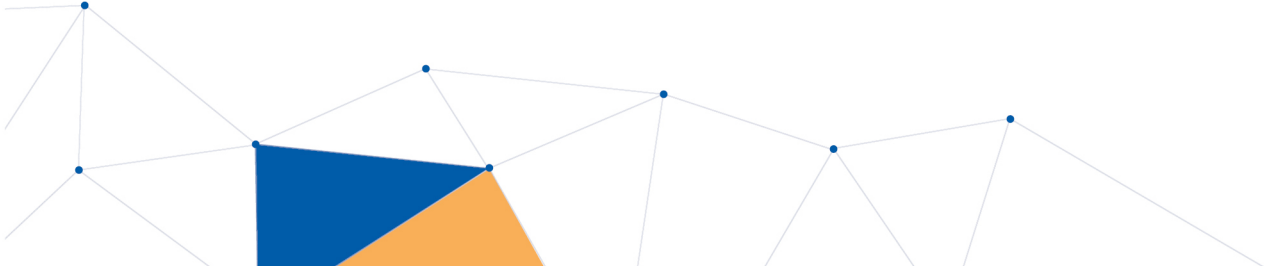
Mit Administrator-Rechte: Kunden
2020 | 07



Future
at your side

TERMS & CONDITIONS

Future
at your side





ACS Data Systems AG/SpA

Rechts- u. Verwaltungssitz/Sede legale ed amministr.

39100 BOZEN/BOLZANO (BZ)

Luigi-Negrelli-Str. 6 / via Luigi Negrelli, 6

T. +39 0471 063 063

MwSt. Nr. / Part. IVA IT00701430217

Ges.kapital / Cap. sociale 250.000 Euro i.v.

St. Nr. + H. Reg. / Cod. fisc. + Reg. Impr. 00701430217

REG. RAEE IT08020000003064

BEAUFTRAGUNG ZUM AUFTRAGSVERARBEITER GEMÄSS ARTIKEL 28 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679 (DS-GVO) MIT FUNKTION ALS SYSTEMADMINISTRATOR

Zwischen:

_____, mit Sitz in _____ Hausnr. _____,
PLZ _____ Stadt _____, USt-Nr. _____, vertreten durch ihren
derzeitigen gesetzlichen Vertreter

(„Unternehmen“, „Data Controller“ oder „Verantwortlicher“),

und

ACS DATA SYSTEMS AG mit Sitz in Via Luigi Negrelli 6, 39100 Bozen, USt-Nr. 00701430217,
vertreten durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter,

(„ACS“, „Data Processor“ oder „Auftragsverarbeiter“),

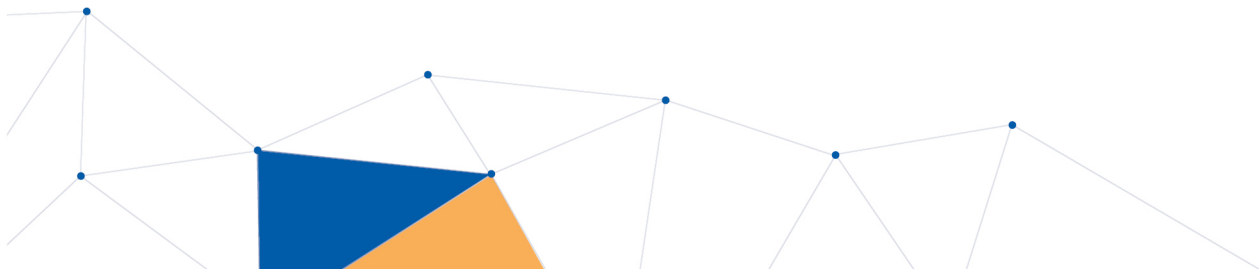
hier nachstehend auch einzeln als „Partei“ bzw. gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

PRÄMISSE

1. Zwischen den Parteien besteht mindestens eine Geschäftsvereinbarung über einen oder mehrere IT-Dienste, die ACS für das Unternehmen erbringt.
2. Bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen verarbeitet ACS personenbezogene Daten im Auftrag der Gesellschaft und übernimmt dabei typische Aufgaben und Befugnisse eines Systemadministrators.
3. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (im Folgenden „DS-GVO“ oder „Verordnung“) und dem Datenschutzgesetz vom 27. November 2008 i.g.F. (im folgenden „Datenschutzgesetz“), das im Einklang mit der Verordnung steht, ergibt sich die Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen dem Unternehmen als dem Datenverantwortlichen einerseits und ACS als Auftragsverarbeiter mit Aufgaben eines Systemadministrators andererseits in Bezug auf die durchgeführte Datenverarbeitung und auf die damit verbundenen, spezifischen Tätigkeiten eines Systemadministrators, die im Rahmen der Erbringung vertragsgegenständlichen Dienstleistungen in Auftrag gegeben werden, zu regeln. Diesbezüglich ist das Unternehmen der Auffassung, dass der Auftragsverarbeiter und die von diesem bestimmten Personen über ausreichend Erfahrung, Professionalität, Kompetenzen, technische Fähigkeiten und Zuverlässigkeit verfügen, um angemessene technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen und die ihnen übertragene Rolle und Aufgabe auszuüben.
4. Mit diesem Vertrag wollen die Parteien die hier gegenständliche Beziehung regeln.

Dies vorausgeschickt treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

- 1. Die Prämisse bildet einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrags.**
- 2. Beauftragung zum Auftragsverarbeiter mit Funktion als Systemadministrator**
 - 2.1. Der Datenverantwortliche (im Folgenden „der Data Controller“) in seiner Eigenschaft als die Partei, die über die Zwecke und Vorgehensweisen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden hat, beauftragt hiermit gemäß und kraft Artikel 28 der Verordnung und im Einklang mit dem Datenschutzgesetz das Unternehmen ACS Data Systems S.p.A. als Auftragsverarbeiter mit Funktion eines Systemadministrators (im Folgenden „Data Processor“).
- 3. Dauer und Ort der Datenverarbeitung**
 - 3.1. Die Dauer der Datenverarbeitung entspricht der Laufzeit der Dienste, die Gegenstand des Vertrags oder der Geschäftsvereinbarungen zwischen den Parteien sind. Sollten eine oder mehrere geschäftliche Verträge aus welchem Grund auch immer enden, endet automatisch auch der Auftrag zur Verarbeitung der Daten, die dem/den beendeten Vertrag/Verträgen zugrunde liegen. Vorbehalten bleiben spezifische gesetzliche Pflichten, die aufgrund ihres Wesens weiter bestehen bleiben.
 - 3.2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Data Processor im Auftrag des Data Controller erfolgt überwiegend auf elektronischem Weg und auf jeden Fall innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. in einem Land außerhalb der EU oder des EWR, für dessen Datenschutzsystem ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Artikel 45 DS-GVO vorliegt. In jedem Fall erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Staat, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist, nur dann, wenn die spezifischen Bedingungen in Artikel 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- 4. Art und Zwecke der Verarbeitung**
 - 4.1. Die Datenverarbeitung, mit der der Data Controller den Data Processor beauftragt hat, ist für die Erbringung der Dienstleistungen und die Ausübung der Tätigkeiten, die Gegenstand der zwischen den Parteien bestehenden geschäftlichen Verträge sind, erforderlich.
- 5. Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten**
 - Identifizierende Angaben** (zum Beispiel: Personalien, E-Mail-Adressen, Videos, Fotos, Audio-Dateien, IP-Adressen, Telefonkontakte, Bank- und Steuerdaten, Zugriffslogs)



6. Kategorien der betroffenen Personen

- Angestellte
- Externe Mitarbeiter
- Kunden
- Lieferanten
- Andere: _____

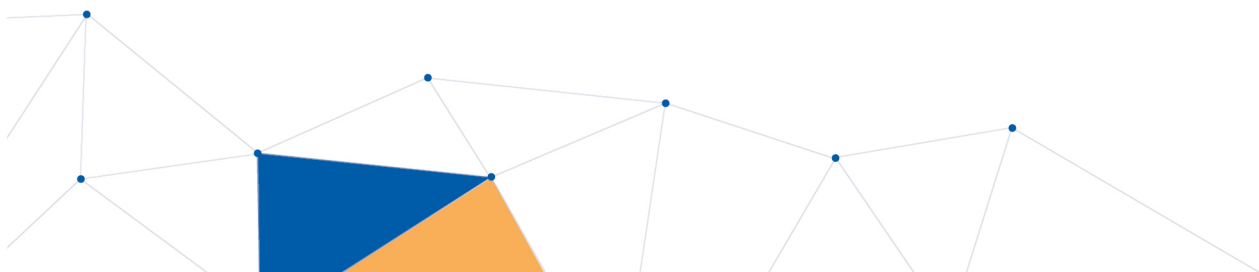
7. Pflichten des Data Controller und Erklärungen

- 7.1. Der Data Controller entscheidet allein über den Zweck und die Art der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Er verpflichtet sich daher, den Data Processor in der mit dieser Beauftragung festgelegten Art und Weise über alle Änderungen zu informieren, die bei den Verfahren zur Verarbeitung der o.g. Daten erforderlich werden.
- 7.2. Unbeschadet der Pflichten des Data Processor im Sinne dieses Auftrags, trägt der Data Controller die allgemeine Haftung für jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ihn selbst direkt oder durch Dritte in seinem Namen erfolgt ist. Daher ist er gehalten, geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, und muss nachweisen können, dass die Verarbeitungstätigkeiten den Bestimmungen der DS-GVO entsprechen, und dass die Maßnahmen wirksam sind. Diese müssen dem Wesen, dem Rahmen der Anwendung, dem Kontext und den Zwecken der Verarbeitung entsprechen und auch dem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Rechnung tragen. Rein beispielhaft und nicht abschließend muss der Data Controller folgenden Pflichten nachkommen: ein Datenschutzsystem konzipieren und umsetzen, das der DS-GVO und den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht, wofür er unter anderem angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen und diesbezüglich eine Angemessenheitsbeurteilung vornehmen muss; die personenbezogenen Daten rechtmäßig erfassen und den betroffenen Personen die Informationen gemäß Artikel 13 und 14 zukommen lassen; in den in Artikel 33 vorgesehenen Fällen und vorbehaltlich einer Beurteilung die Meldung an die Aufsichtsbehörde erstatten; den Schutz der Rechte der betroffenen Personen und die daraus resultierende Bearbeitung und Beantwortung der Anträge solcher Personen gewährleisten; gemäß Artikel 34 DS-GVO und vorbehaltlich einer gesonderten Beurteilung im Fall einer Verletzung des Datenschutzes die betroffenen Personen in Kenntnis setzen.
- 7.3. Der Data Controller erklärt, die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der fairen Verarbeitung, der Transparenz, der Datenverringerung, der Genauigkeit, der Einschränkung der Verarbeitung, der Integrität des Speicherplatzes und der Vertraulichkeit einzuhalten. Er erklärt des Weiteren, dass es sich bei den personenbezogenen Daten, die aufgrund der Vertragsdurchführung oder der mit dem Data Processor geschlossenen Serviceverträge verarbeitet werden, um maßgebliche Daten handelt, und dass diese nicht über die Zwecke, für die sie erfasst und anschließend verarbeitet wurden, hinausgehen. Er erklärt zudem, dass er die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen korrekt identifiziert hat.

- 7.4. Der Data Controller erklärt, dass die personenbezogenen Daten und/oder etwaige Sonderkategorien von personenbezogenen Daten, die Gegenstand der dem Data Processor anvertrauten Verarbeitungsprozesse sind, in Übereinstimmung mit sämtlichen Vorgaben der geltenden Rechtsvorschriften erfasst und übermittelt wurden.
- 7.5. Der Data Controller erklärt, dass ausschließlich er für die Verfahren und Mittel zur Übermittlung der personenbezogenen Daten verantwortlich bleibt, sofern diese Verfahren auf Anwendungsprozessen basieren, die nach seinen Regeln und/oder mittels seiner eigenen IT- oder Telekommunikationsinstrumente entwickelt wurden. Falls solche Daten also aus irgendeinem nicht dem Data Processor zuzuschreibenden Grund nicht übermittelt werden, kann er nicht für die Verarbeitung der oben genannten Daten haftbar gemacht werden.
- 7.6. Wo vorgesehen, ist der Data Controller gemäß Artikel 30 DS-GVO verpflichtet, das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen und fortzuschreiben.
- 7.7. Der Data Controller befolgt und erfüllt die in dieser Beauftragung festgelegten Anforderungen mit Bezugnahme insbesondere auf die Kontroll- und Überprüfungsaktivitäten gegenüber dem Data Processor sowie in Bezug auf jede an den Data Processor gesendete Anforderung von Informationen und Unterstützung. Dies erfolgt stets im Rahmen der Pflichten, die zulasten des Letztgenannten festgelegt wurden.
- 7.8. Alle weiteren durch die einschlägigen Vorschriften vorgeschriebenen gesetzlichen Pflichten bleiben unbeschadet

8. Pflichten des Data Processor

- 8.1. Der Data Processor verpflichtet sich, die Daten ausschließlich gemäß den dokumentierten Anweisungen des Data Controller zu verarbeiten. Dies gilt auch im Falle der Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, es sei denn, dies ist nach EU- oder nationalem Recht erforderlich.
- 8.2. Der Data Processor gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 8.3. Gemäß Artikel 32 DS-VO verpflichtet sich der Data Processor, bei der Verarbeitung der hier auftragsgegenständlichen personenbezogenen Daten alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, dies unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Umsetzungskosten sowie der Art, des Gegenstands, des Kontextes und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere.



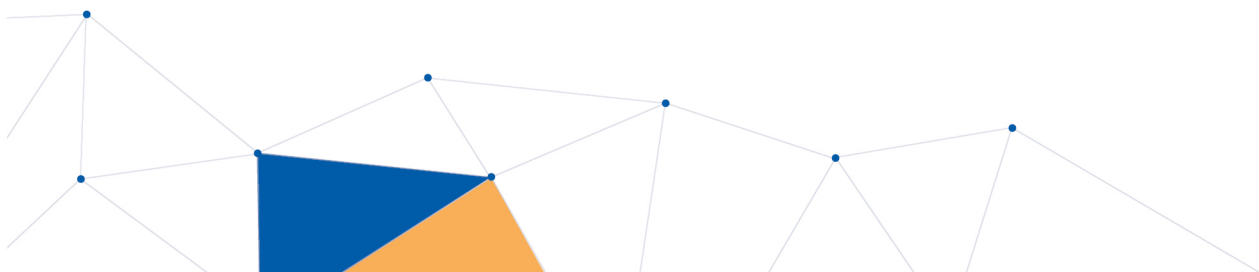
- 8.4. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Data Processor den Data Controller nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Bearbeitung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Data Processor den Data Controller nur im Einklang mit dokumentierten Anweisungen unterstützt, und dass der Data Controller als Anlaufstelle für die betroffenen Personen fungiert. Der Data Processor behält sich das Recht vor, eine Vergütung nach Maßgabe der durchgeführten Tätigkeit, des Zeitaufwands und der eingesetzten Ressourcen verlangen. Hierbei wird den gesetzlichen Tarifen (sofern bestehend) oder geltenden Marktpreisen Rechnung getragen.
- 8.5. Der Data Processor unterstützt den Data Controller bei der Einhaltung der in Artikel 32 bis 36 DS-GVO festgelegten Pflichten unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Data Processor bereitgestellten Informationen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Unterstützung u.a. auf die Rolle des Data Processor und auf die Laufzeit und den Umfang der Tätigkeiten dieser Beauftragung beschränkt ist. Ausgeschlossen sind beispielsweise Tätigkeiten der Rechts- und IT-Beratung sowie auch die typischen Leistungen anderer Berater wie z. B. des Datenschutzberaters oder des Datenschutzbeauftragten. Der Data Processor behält sich das Recht vor, für die vom Data Controller geforderte Unterstützung eine Vergütung nach Maßgabe der durchgeführten Tätigkeit, des Zeitaufwands und der eingesetzten Ressourcen zu verlangen, wobei den gesetzlichen Tarifen (sofern bestehend) oder den geltenden Marktpreisen Rechnung getragen wird, bzw. der Anfrage nicht nachzukommen, falls die geforderte Unterstützung die Pflichten und Grenzen dieser Beauftragung überschreitet.
- 8.6. Nach Abschluss der Erbringung der hier auftragsgegenständlichen Verarbeitungsleistungen wird der Data Processor nach Wahl des Data Controller alle personenbezogenen Daten löschen oder zurückgeben und alle bestehenden Kopien löschen, es sei denn, auf Ebene des Gemeinschaftsrechts oder des Recht der Mitgliedstaaten besteht eine Pflicht zur Speicherung der personenbezogenen Daten. Der Data Processor kann von dem Data Controller eine Gebühr gemäß den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsvereinbarungen verlangen.
- 8.7. Der Data Processor liefert dem Data Controller auf dessen präzise, schriftliche Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung aller in dieser Beauftragung festgelegten Pflichten.
- 8.8. Der Data Processor informiert den Data Controller unverzüglich, falls eine Anweisung seiner Meinung nach gegen die DS-GVO oder andere nationale oder EU-Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verstößt.
- 8.9. Gemäß den Bestimmungen in Artikel 30 DSGVO ist der Data Processor aufgrund der im Auftrag des Data Controller durchgeführten Verarbeitung verpflichtet, ein „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen und fortzuschreiben
- 8.10. Im Fall eines „Data breach“, also einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wird der Data Processor gemäß Artikel 33 DS-GVO den Data Controller unverzüglich nach Kenntnisnahme hierüber unterrichten

9. Spezifische Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion des Systemadministrators

- 9.1. Der Data Processor muss innerhalb seiner Organisation die Personen bestimmen, die aufgrund ihrer fachlichen und beruflichen Fähigkeiten, ihrer Erfahrung und Zuverlässigkeit die Tätigkeiten eines Systemadministrators ausüben können und diesbezüglich den gesetzlichen sowie den in diesem Auftrag festgelegten Pflichten unterliegen. Der Data Processor muss außerdem eine Liste der Systemadministratoren führen und fortschreiben.
- 9.2. Auf schriftliche Anfrage des Data Controller, muss der Data Processor diesem die Liste der Systemadministratoren mit den identifizierenden Eckdaten und den diesen zugewiesenen Aufgabenbereichen zur Verfügung stellen
- 9.3. Der Systemadministrator oder die Systemadministratoren setzen Verfahren ein, die geeignet, die logischen Zugriffe auf die IT-Systeme aufzuzeichnen (Authentifizierung oder Access Log). Diese Aufzeichnungen müssen vollständig und unveränderbar sein und geeignete Möglichkeiten einer Integritätsüberprüfung hinsichtlich der Erreichung des Zwecks, für den sie erforderlich sind, bieten. Die Aufzeichnungen müssen die Zeitangaben und eine zusammenfassende Beschreibung des Ereignisses enthalten, das sie ausgelöst hat, und sind für einen Zeitraum von mindestens 6 (sechs) Monaten aufzubewahren. Sofern der oder die Systemadministratoren direkt auf dem IT-System des Data Controller arbeiten müssen, hat dieser, sofern nicht schon vorhanden, ein System einzusetzen, das eine Aufzeichnung der logischen Zugriffe ermöglicht
- 9.4. Auf schriftliche Anfrage des Data Controller stellt der Data Processor einen Auszug der im vorherigen Absatz genannten Aufzeichnungen, die sich auf den Zugriff des oder der Systemadministratoren beziehen, zur Verfügung
- 9.5. Um der Notwendigkeit von Prüfungen aufseiten des Data Controller gerecht zu werden, liefert der Data Processor dem Data Controller auf schriftliche Anfrage einen spezifischen Bericht über die von den Systemadministratoren vorgenommenen Tätigkeiten. Die diesbezügliche Anfrage ist mit einem angemessenen Vorlauf von mindestens 15 (fünf-zehn) Werktagen zu übermitteln und muss sich auf die Tätigkeiten beziehen, die im Verlauf des Kalenderjahres durchgeführt wurden. Es kann nur ein Bericht pro Kalenderjahr bereitgestellt werden. Der Data Processor behält sich das Recht vor, eine Vergütung nach Maßgabe der durchgeführten Tätigkeit, des Zeitaufwands und der eingesetzten Ressourcen zu verlangen. Hierbei wird bestehenden gesetzlichen Tarifen oder geltenden Marktpreisen Rechnung getragen
- 9.6. Der Data Processor behält sich das Recht vor Anfragen, die die Vereinbarungen des vorliegenden Artikels überschreiten, nicht nachzukommen bzw. von dem Data Controller eine angemessene Vergütung zu verlangen

10. Datenschutzbeauftragter

- 10.1. Unter Berücksichtigung von Artikel 37 des GDPR hat der Datenverarbeiter intern den Datenschutzbeauftragten (in Englisch auch unter dem Namen Data Protection Officer – DPO, bekannt) benannt. Die Kontaktdaten des DPO sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.acs.it/it/privacy.html>.



11. Sub Processor

- 11.1. Hinsichtlich der Durchführung der hier auftragsgegenständlichen Verarbeitungsvorgänge erteilt der Data Controller schon jetzt die Genehmigung, dass der Data Processor Subunternehmer (im Folgenden „Sub Processor“) einsetzen darf. Bei der Beauftragung von Sub Processor sichert der Data Processor durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt zu, dass diese denselben Pflichten und Bedingungen unterliegen, die in dieser Beauftragung enthalten sind, und dass sie ausreichende Gewährleistungen bieten, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen zu können. Der Data Controller kann vom Data Processor die Bereitstellung einer aktuellen Liste der beauftragten Sub Processor verlangen.
- 11.2. Wird ein zusätzlicher Sub Processor beauftragt oder ein bestehender ersetzt, teilt der Data Processor diese Änderungen dem Data Controller unverzüglich mit, sodass dieser die Möglichkeit hat, den Änderungen zu widersprechen. Sofern der Data Controller 5 (fünf) Tage nach Eingang der Mitteilung keinen Widerspruch zum Ausdruck gebracht hat, kann der Data Processor die Änderungen als angenommen betrachten.

12. Inspektionen und Kontrollen

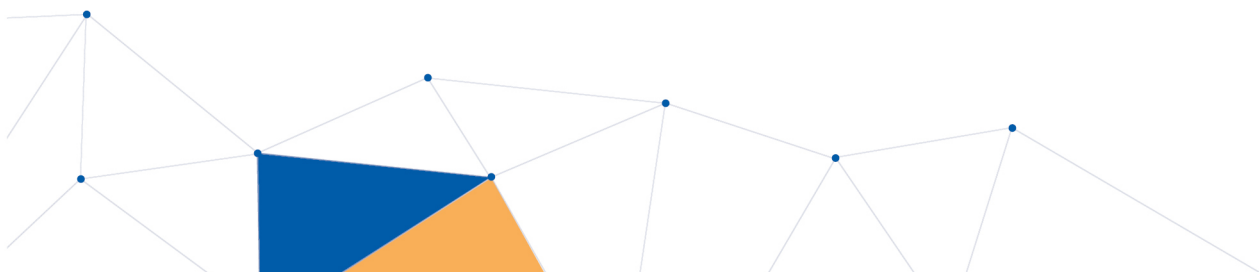
- 12.1. Der Data Processor erteilt im Rahmen der im Auftrag des Data Controller durchgeführten Verarbeitung die Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen – einschließlich Inspektionen – durch den Data Controller oder durch einen von diesem ordnungsgemäß ernannten Dritten.
- 12.2. Wird die Prüfung durch einen Dritten vorgenommen, kann der Data Processor, falls es sich dabei um einen Wettbewerber handelt, oder ein Interessenkonflikt besteht, die Durchführung der Prüfungstätigkeiten durch den beauftragten Dritten verweigern.
- 12.3. Bei Kontrollen oder sonstigen Prüfmaßnahmen jeglicher Art, und vor allem bei solchen, die in den Räumlichkeiten des Data Processor stattfinden, verpflichtet sich der Data Controller, die Prüfung oder Überprüfung oder Inspektion mit einem Vorlauf von mindestens 15 (fünfzehn) Tage im Voraus schriftlich anzukündigen, um die Betriebsabläufe beim Data Processor so wenig wie möglich zu stören und dafür zu sorgen, dass dieser seinen Geschäftstätigkeiten effizient und gewinnbringend nachgehen kann. In Anbetracht der Art, der Vorgehensweise und des Gegenstands dieser im vorangehenden Absatz genannten Tätigkeiten kann der Data Processor für deren Durchführung verlangen, dass der Data Controller eine Geheimhaltungsvereinbarung (ein sogenanntes „NDA“) unterzeichnet.
- 12.4. Im Falle von Inspektionen, Kontrollen und Prüfungen behält sich der Data Processor das Recht vor, von dem Data Controller eine angemessene Vergütung für die vorgenommenen Tätigkeiten und die Anzahl der Sitzungen sowie die eingesetzten Ressourcen zu verlangen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Verarbeitung geltenden Stundensätze und unter der Vorgabe, keinen Anfragen nachzukommen, bei denen die Prüfungsaktivitäten die in dieser Beauftragung festgelegten Pflichten und Grenzen überschreiten. Für alle Prüfungen, Inspektionen oder Kontrollen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit in den Räumlichkeiten des Data Processor durchgeführt werden, ist immer eine Vergütung erforderlich. In jedem Fall trägt der Data Controller alle Kosten für die Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten.

13. Haftung

- 13.1. Gemäß Artikel 82 DS-GVO haftet der Data Controller für materielle oder immaterielle Schäden, die durch die dem Data Processor anvertraute Datenverarbeitung verursacht wurden, sofern der Schaden aus der Verletzung der ihm durch die Datenschutzgesetze und die in dieser Beauftragung auferlegten Pflichten resultiert.
- 13.2. Gemäß Artikel 82 DS-GVO haftet der Data Processor für materielle oder immaterielle Schäden infolge der ihm anvertrauten Verarbeitung nur dann, wenn er den spezifischen Pflichten als Data Processor aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften und der vorliegenden Beauftragung nicht nachgekommen ist oder die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Data Controller nicht befolgt oder entgegen diesen Anweisungen gehandelt hat.
- 13.3. Der Data Processor ist in jedem Fall von jeglicher Haftung für die ihm anvertraute Verarbeitung befreit, wenn er nachweist, dass er in keiner Weise für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist, bzw. dass sich dieser aus Anweisungen ableitet, die durch den Data Controller unrechtmäßig trotz Hinweis gemäß Punkt 8.8 erteilt wurden. Auch der Data Controller ist von jeglicher Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keiner Weise für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Beauftragung unterliegt ausschließlich dem Recht der Italienischen Republik und entspricht im Übrigen auch den europäischen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Als offizielle Version dieser Beauftragung gilt der auf Italienisch abgefasste Text. Bei Unstimmigkeiten und/oder Abweichungen zwischen der italienischen Version und den Fassungen in anderen Sprachen ist die italienische Version maßgeblich und verbindlich.
- 14.2. Sofern in dieser Beauftragung Begriffe oder Begriffsbestimmungen verwendet werden, denen gemäß der Verordnung und des Datenschutzgesetzes eine bestimmte Bedeutung zukommt, werden diese Begriffe mit dieser spezifischen Bedeutung verwendet.
- 14.3. Diese Beauftragung stellt eine Ergänzung zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien dar. Sie ersetzt alle vorangehenden, auch mündlichen, Vereinbarungen und stellt somit die einzige rechtsgültige und wirksame Vereinbarung in Bezug auf die in ihr geregelten Angelegenheiten dar. Die Bestimmungen dieser Beauftragung gelten auch für alle künftigen Datenverarbeitungen, die der Data Processor im Auftrag des Data Controller zukünftig durchführt. Etwaige Ergänzungen, die gemäß Artikel 14.5 vorzunehmen sind, bleiben vorbehalten.
- 14.4. Eine etwaige Duldung von Vertragsverletzungen der Gegenpartei kann in keiner Weise als Verzicht auf die Rechte aus dieser Vereinbarung gewertet werden.



- 14.5. Sollte eine Bestimmung dieser Beauftragung ganz oder teilweise ungültig oder nicht anwendbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in jedem Fall gültig und wirksam. Entsprechendes gilt im Fall einer vertraglichen Lücke. Die Vertragsparteien ersetzen die ungültige oder nicht anwendbare Bestimmung bzw. füllen die Lücke durch eine gültige und anwendbare Bestimmung, die dem Wesen und Zweck dieser Vereinbarung so nahe wie möglich kommt. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen im Sinn des vorherigen Absatzes sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien als Ergänzung zu dieser Beauftragung zu treffen.
- 14.6. Die Vertragsparteien erklären, die vorliegende Beauftragung Klausel für Klausel ausgehandelt zu haben. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung, Ausführung und Beendigung dieser Vereinbarung oder der damit verbundenen Anlagen oder Dokumente verpflichten sich die Vertragsparteien, eine faire und gütliche Beilegung anzustreben. Kann keine gütliche Beilegung erreicht werden, ist ausschließlich die Justizbehörde Bozen zuständig.
- 14.7. Im Rahmen der Erfüllung der in dieser Beauftragung genannten Pflichten sind alle Mitteilungen und Anträge der Vertragsparteien ausschließlich an folgende Adressen zu richten:

Mitteilungen an den Data Controller:

Zertifizierte E-Mail-Adresse: _____
E-Mail-Adresse: _____
Ansprechpartner: _____

Mitteilungen an den Data Processor:

Zertifizierte E-Mail-Adresse: info@pec.acs.it
E-Mail-Adresse: privacy@acs.it
Ansprechpartner: *Luis Plunger*

Etwaige Änderungen der oben aufgeführten Anschriften sind der Gegenpartei schriftlich zu melden.

Future
at your side

Ort und Datum

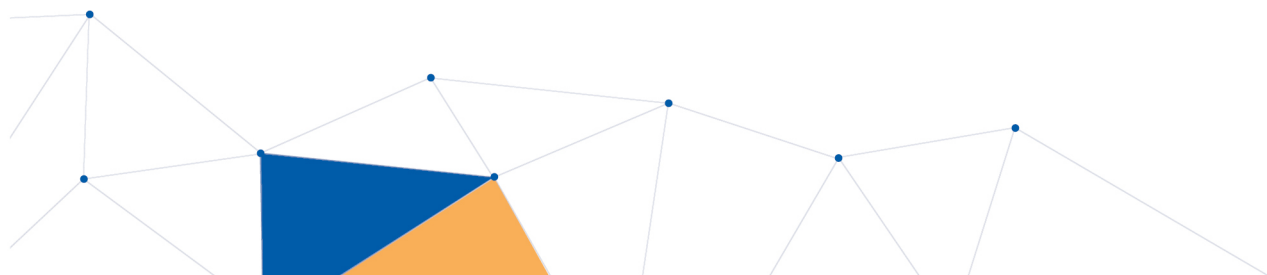
_____, __/__/____

Data Controller

Zur Bestätigung

Data Processor

ACS DATA SYSTEMS AG





Future
at your side

ACS Data Systems AG/SpA

Rechts- u. Verwaltungssitz/Sede legale ed amministr.

39100 BOZEN/BOLZANO (BZ)

Luigi-Negrelli-Str. 6 / via Luigi Negrelli, 6

T. +39 0471 063 063

MwSt. Nr. / Part. IVA IT00701430217

Ges.kapital / Cap. sociale 250.000 Euro i.v.

St. Nr. + H. Reg. / Cod. fisc. + Reg. Impr. 00701430217

REG. RAEE IT08020000003064

www.acs.it • info@acs.it • info@pec.acs.it

Bozen | Bolzano • Brixen | Bressanone • Trento • Verona • Venezia

Data Processing Agreement | Mit Administrator-Rechte: Kunden